



GEMEINDE ROSSBACH
Landkreis Rottal-Inn

Bekanntmachung

einer Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Thanndorf-Mitterweg“ der

Gemeinde Roßbach

- **Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, und 3 sowie § 13 Baugesetzbuch (BauGB) (Az. 6105.19)**

Die Gemeinde Roßbach hat mit Beschluss vom 23.03.2023 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Thanndorf-Mitterweg“ für den Bereich am Mitterweg im Ortsteil Thanndorf gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann den die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Bauamt, Münchsdorfer Str. 27, Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr, Montag – Mittwoch: 13.00 – 16.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roßbach, den 30.03.2023

Ludwig Eder | Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: **30.03.2023**
Abgenommen am: 03.05.23

